

Institut für Arbeitsmarkt-
und Berufsforschung

Die Forschungseinrichtung der
Bundesagentur für Arbeit



Glossar zu den IAB-Forschungsberichten „Arbeitsmarktspiegel – Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns“

Stand:
1. November 2017

Begriff	Erklärung
Abgänge	<p>Siehe Bewegungen</p> <p>Aufgrund der Umstellung des Meldeverfahrens in der Beschäftigungsstatistik sind Abgänge an Beschäftigten nach Beruf erst ab Februar 2012 gefüllt. Dies bedeutet, dass bei der Ausweisung von Abgängen am Anfang der Zeitreihe der Wert 0 auftauchen kann.</p>
Aggregation	<p>Unter Aggregation versteht man die Zusammenfassung mehrerer Einzelgrößen zu einer Gesamtgröße. Summiert man beispielsweise alle geringfügig entlohnten Beschäftigten nach Wirtschaftsabschnitt, so erhält man die aggregierten Bestände geringfügig entlohnter Beschäftigter nach Branche.</p>
Altersgruppen	<p>Das Alter einer Person wurde in Anlehnung zur Statistik der Bundesagentur für Arbeit in fünf Gruppen unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter 18 Jahre - 18 bis unter 25 Jahre - 25 bis unter 50 Jahre - 50 bis unter 55 Jahre - über 55 Jahre
Anforderungsniveau	<p>Das Anforderungsniveau ist Bestandteil der Angabe zur beruflichen Tätigkeit einer Person. Im Datentool steht bereits der Beruf bzw. die ausgeübte Tätigkeit als Auswahl auf der 2. Ebene (Berufshauptgruppe) zur Verfügung. Auf der untersten 5. Ebene findet eine Untergliederung der berufsfachlichen Einheiten statt. Diese Dimension wird als Anforderungsniveau bezeichnet und steht ebenso als Auswahl bereit. Es bildet den Komplexitätsgrad der auszuübenden Tätigkeit ab. Dabei kann das Merkmal folgende Ausprägungen annehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helfer: Helfer- und Anlerntätigkeiten (einfache, wenig komplexe (Routine-)Tätigkeiten; i. d. R. kein formaler beruflicher Bildungsabschluss) • Fachkraft: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten (fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten nötig; zwei- bis dreijährige Berufsausbildung) • Spezialist: Komplexe Spezialistentätigkeiten (Spezialkenntnisse und -fertigkeiten, Planungs- und Führungsaufgaben, Meister- oder Techniker Ausbildung, Bachelorabschluss) • Experte: Hoch komplexe Tätigkeiten (Expertenkenntnisse, Leitungs- und Führungsaufgaben, mindestens vierjährige Hochschulausbildung)

<p>Anonymisierung</p>	<p>Für den Arbeitsmarktspiegel gilt der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung. Daher ist bei der Darstellung sicherzustellen, dass weder eine direkte noch eine indirekte Offenlegung von Einzelangaben erfolgt. Mit einer indirekten Offenlegung ist gemeint, dass anonymisierte Werte durch Vergleich mit anderen ausgegebenen Werten aufgedeckt werden könnten.</p> <p>Die Anonymisierung geschieht im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels einerseits durch die Wahl einer ausreichend hohen Aggregationsebene der Untergruppen. Diese wurde auf 20 Personen pro Auswahl festgelegt. Für die Darstellung hat dies zur Folge, dass Zeitreihen zum Teil wegen zu geringer Fallzahl nicht oder nur teilweise ausgewiesen werden können. Um eine indirekte Offenlegung zu verhindern wurden andererseits alle Werte, die im Datentool dargestellt sind, auf volle 10 auf- bzw. abgerundet (Bsp.: 1834 wird zu 1830, 1359 wird zu 1360).</p> <p>Je detaillierter nach Merkmalen unterschieden wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass gegebene Werte anonymisiert werden müssen.</p>
<p>Arbeitslosigkeit und/oder Leistungsbezug nach SGB III</p>	<p>Personen, die nicht beschäftigt sind und keine Leistungen nach SGB II beziehen, jedoch arbeitslos gemeldet sind und/oder Leistungen im Rechtskreis SGB III erhalten, stellen im Arbeitsmarktspiegel Arbeitsmarktzustand 4 dar.</p>
<p>Arbeitslosenstatistik¹</p>	<p>Die Arbeitslosenstatistik wird aus den Geschäftsdaten der Arbeitsagenturen und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewonnen. Sie wird monatlich von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht. Basis sind die Daten der Personen, die sich bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeldet haben.</p>

¹ Übernommen aus den Kurzinformationen zu den Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit:
<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Kurzinformationen/Kurzinformationen-Nav.html>
 (Stand: 25.10.2017)

<p>Arbeitslosigkeit²</p>	<p>Im Arbeitsmarktspiegel werden Personen, die als arbeitslos gemeldet sind, in unterschiedliche Arbeitsmarktzustände eingeteilt (siehe Arbeitsmarktzustand). Arbeitslosigkeit an sich wird durch die Bundesagentur für Arbeit in Anlehnung an § 138 SGB III folgendermaßen definiert:</p> <p>Personen sind arbeitslos, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten - eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und - sich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - die Regelaltersgrenze erreicht haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem zuständigen Jobcenter gemeldet haben, - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist. <p>Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung, um Arbeitslosengeld II (Alg II) beziehen zu können. Alg II kann z. B. auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.</p>
--	--

² Übernommen aus dem Gesamtglossar der Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf> (Stand: 25.10.2017)

Arbeitsmarktzustand	<p>Im Arbeitsmarktspiegel werden die Quellen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenstatistik, Beschäftigungsstatistik, Leistungsstatistik) auf Personenebene abgeglichen und zu einem bereinigten bzw. kombinierten Arbeitsmarktzustand zusammengeführt. Durch die Vereinheitlichung der statistischen Definitionen ist es möglich, den Status einer Person widerspruchsfrei abzugrenzen.</p> <p>Es gibt im Arbeitsmarktspiegel insgesamt vier Arbeitsmarktzustände:</p> <p><u>Beschäftigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung ohne SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 1) - Beschäftigung mit SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 2) <p><u>Nichtbeschäftigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschließlicher SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 3) - Arbeitslosigkeit und/oder Leistungsbezug nach SGB III (Arbeitsmarktzustand 4) <p>Zu den Beschäftigten ohne und mit SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustände 1 und 2) werden auch Personen gezählt, die parallel zu ihrer Beschäftigung einen Leistungsbezug nach SGB III oder einen Arbeitslosenstatus im Rechtskreis SGB III aufweisen. In die Arbeitsmarktzustände 3 und 4 werden nur Personen ohne Beschäftigung eingeteilt.</p>
Arbeitsmarktzustand 1	Siehe Beschäftigung ohne SGB-II-Leistungsbezug
Arbeitsmarktzustand 2	Siehe Beschäftigung mit SGB-II-Leistungsbezug
Arbeitsmarktzustand 3	Siehe Ausschließlicher SGB-II-Leistungsbezug
Arbeitsmarktzustand 4	Siehe Arbeitslosigkeit und/oder Leistungsbezug nach SGB III
Arbeitszeit	<p>Das Merkmal Arbeitszeit beinhaltet die Auswahlmöglichkeiten Vollzeit und Teilzeit.</p> <p>Als Vollzeitarbeit gilt eine Beschäftigung, deren Stundenumfang regelmäßig der im Betrieb üblichen bzw. tarifvertraglich festgelegten Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Als Teilzeitarbeit gilt eine Beschäftigung, deren Stundenumfang regelmäßig die Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers unterschreitet.</p>

<p>Ausgewählte Niedriglohnbranchen</p>	<p>Für eine Betrachtung der Beschäftigungsentwicklung nach Branchen wurden Niedriglohnbranchen identifiziert, die anlässlich der Mindestlohneinführung im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen und/oder ein geringes durchschnittliches Lohnniveau vorweisen. Zu diesen gehören folgende Branchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung von Back- und Teigwaren - Einzelhandel - Betrieb von Taxis - Beherbergung - Private Wacht- und Sicherheitsdienste - Gastronomie - Call Center - Spiel-, Wett- und Lotteriewesen - Kosmetiksalons - Private Haushalte und Haushaltspersonal <p>Die genauen Abgrenzungen finden sich im Datenanhang.</p>
<p>Ausschließlicher SGB-II-Leistungsbezug</p>	<p>Personen, die SGB-II-Leistungen erhalten und nicht beschäftigt sind, stellen im Arbeitsmarktspiegel Arbeitsmarktzustand 3 dar.</p>
<p>Berufshauptgruppe</p>	<p>Die Berufshauptgruppe setzt sich aus der Systematik der Klassifikation der Berufe 2010 zusammen. Diese teilt sich in fünf Gliederungsebenen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsbereiche (1-Steller) - Berufshauptgruppen (2-Steller) - Berufsgruppen (3-Steller) - Berufsuntergruppen (4-Steller) - Berufsgattungen (5-Steller) <p>Im Basisumfang des Arbeitsmarktspiegels werden die Berufshauptgruppen (2-Steller) dargestellt. Die Einteilung der Berufshauptgruppen findet sich im Datenanhang.</p>

Beschäftigte³	<p>Als Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. Geringfügig entlohnte Beschäftigte gelten Personen, die folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Arbeitgeberrmeldung zur Sozialversicherung liegt vor. - Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung). - Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit). - Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.
Beschäftigung mit SGB-II-Leistungsbezug	<p>Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug stellen im Arbeitsmarktspiegel Arbeitsmarktzustand 2 dar. In diesem Zustand finden sich alle Personen, die meldepflichtig beschäftigt sind und gleichzeitig Leistungen im Rechtskreis SGB II beziehen.</p> <p>Zu beachten ist, dass in diesem Arbeitsmarktzustand Personen enthalten sein können, die parallel einen Leistungsbezug nach SGB III oder einen Arbeitslosenstatus im Rechtskreis SGB III aufweisen.</p>
Beschäftigung ohne SGB-II-Leistungsbezug	<p>Beschäftigte ohne SGB-II-Leistungsbezug stellen im Arbeitsmarktspiegel Arbeitsmarktzustand 1 dar. In diesem Zustand befinden sich ausschließlich Beschäftigte, die keine Leistungen nach SGB II beziehen.</p> <p>Zu beachten ist, dass hier Personen enthalten sein können, die parallel einen Leistungsbezug nach SGB III oder einen Arbeitslosenstatus im Rechtskreis SGB III aufweisen.</p> <p>Für diesen Arbeitsmarktzustand werden nur Übergänge in andere Arbeitsmarktzustände ausgewiesen, da Bestände bzw. Zu- und Abgänge der Beschäftigten nur insgesamt dargestellt werden.</p>
Beschäftigung insgesamt	<p>In Beschäftigung insgesamt sind alle Beschäftigten zusammen dargestellt. Dies beinhaltet alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bzw. geringfügig Beschäftigten unabhängig davon ob diese gleichzeitig Leistungen nach SGB II beziehen (Arbeitsmarktzustand 2) oder nicht (Arbeitsmarktzustand 1).</p>

³ Übernommen aus dem Gesamtglossar der Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf> (Stand: 25.10.2017)

Beschäftigungsform	<p>Die Beschäftigungsform gibt Auskunft über die Art der Beschäftigung. Im Datentool des Arbeitsmarktspiegels kann dabei zwischen folgenden Beschäftigungsformen gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (im Datentool mit „ausschl. sv-pflichtig“ abgekürzt) - sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung (im Datentool mit „sv-pflichtig mit geringf. entl. Nebenjob“ abgekürzt) - ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung (im Datentool mit „ausschl. geringf. entlohnt“ abgekürzt)
Beschäftigungsstatistik⁴	<p>Den Schwerpunkt der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit bildet die Berichterstattung über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten. Der Bestand wird auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung monatlich mit 6 Monaten Wartezeit ermittelt. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile statistische Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen. Um jedoch dem Bedürfnis nach zeitnäheren Ergebnissen gerecht zu werden, wird monatlich zusätzlich der Bestand an Beschäftigten mit 2 und 3 Monaten Wartezeit ermittelt und auf „6-Monatswerte“ hochgerechnet.</p>
Beschäftigungsverhältnis⁵	<p>Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik versteht man unter einem Beschäftigungsverhältnis die Tätigkeit einer Person bei einem Arbeitgeber. Zeitlich umfasst dieses grundsätzlich die Episode zwischen Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung. Zu beachten ist, dass der Übergang zwischen den Beschäftigungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis, - sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (keine Ausbildung), - geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis und - kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis <p>immer als Wechsel in ein neues Beschäftigungsverhältnis gewertet wird.</p>

⁴ Übernommen aus den Kurzinformationen zu den Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Kurzinformationen/Kurzinformationen-Nav.html> (Stand: 25.10.2017)

⁵ Übernommen aus dem Gesamtglossar der Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf> (Stand: 25.10.2017)

Bestände	<p>Bestände sind die absolute Anzahl an Personen mit einem bestimmten Erwerbsstatus zu einem vorab definierten Stichtag. Im Arbeitsmarktspiegel werden alle Bestandszahlen jeweils zum Monatsletzten (siehe Stichtagsverschiebung) berechnet. Der Bestand ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Januar 2015 gibt die Anzahl an Personen an, die zum Stichtag 31.01.2015 nur sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.</p>
Bewegungen	<p>Um die Veränderungen im Zeitablauf darzustellen, werden Zu- und Abgänge berechnet. Die Zu- und Abgänge werden im Sinne eines Stock-Flow-Ansatzes (siehe Stock-Flow Modell) als Veränderungen im Bestand zwischen zwei Stichtagen, hier dem jeweiligen Monatsletzten, berechnet. Zugänge sind damit die Anzahl an Personen im aktuellen Bestand, die nicht im Bestand des Vormonats enthalten sind, die also im Vergleich zum letzten Tag des Vormonats neu im Bestand sind. Als Abgänge wird entsprechend die Summe der Personen ausgewiesen, die im Vergleich zum Vormonatsletzten nicht mehr im Bestand auftauchen.</p> <p>Zieht man die Abgänge von den Zugängen ab, erhält man wiederum die Nettoveränderung des Bestands zwischen den beiden Stichtagen. Die Betrachtung der Bruttoströme ist jedoch meist informativer, da Nettoveränderungen keinen Aufschluss über das Ausmaß der Fluktuation geben, sondern nur, ob Zu- oder Abgänge überwiegen.</p> <p>Für Deutschland insgesamt entspricht der Bestand in einem Monat der Summe aus dem Vormonatsbestand und den Zu- und Abgängen. Für tiefere Aggregationsebenen stimmen Zu- und Abgänge nicht immer mit der Veränderung zwischen zwei Monaten überein. Grund ist, dass nur bei Veränderungen hinsichtlich der Beschäftigungsform oder des Arbeitsmarktzustands von einem Zu- oder Abgang ausgegangen wird. Bewegungen zwischen den Untergruppen (z.B. Wechsel des Arbeitsorts von West- nach Ostdeutschland) bleiben hingegen bei der Ermittlung von Zu- und Abgängen unberücksichtigt. Berechnet man auf der anderen Seite die Differenz der Bestände zweier aufeinanderfolgender Monate, sind diese reinen Merkmalsveränderungen inbegriffen.</p> <p>Bei allen ausgewiesenen Bewegungen handelt es sich um die Veränderungen zwischen den Beständen des jeweiligen Monatsletzten und dem Vormonatsletzten. Kurzfristige Zu- und Abgänge, die zwischen diesen Stichtagen stattfinden, werden im Arbeitsmarktspiegel nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu-, Ab- und Übergänge geben immer die Veränderung zum Vormonat an. Zugänge im Januar 2015 sind diejenigen Personen, die zum 31.01.2015 verglichen mit 31.12.2014 neu in den Daten auftauchen. Abgänge im Januar 2015 sind diejenigen Personen, die zum 31.01.2015 nicht mehr im Bestand sind, obwohl sie am 31.12.2014 noch enthalten waren.</p>

Branche	Siehe Wirtschaftszweig
Branchen gruppiert nach Lohnniveau	<p>Um einen Vergleich von Branchen mit unterschiedlich starker Mindestlohnbetreffenheit zu ermöglichen, wurde für jede Wirtschaftsunterklasse die durchschnittliche Lohnhöhe errechnet. Auf Basis dieses Werts wurden die Branchen sortiert und in fünf Gruppen mit etwa gleicher Anzahl an Beschäftigten eingeteilt. Jede Gruppe steht damit für ein bestimmtes Lohnniveau, welches von „niedriges Lohnniveau“ bis „hohes Lohnniveau“ reicht.</p> <p>Zur Errechnung des branchenspezifischen Lohnniveaus wurden die Integrierte Erwerbsbiographien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung von 2013 verwendet. Dabei wurde das Bruttotagesentgelt für alle sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigten zum Stichtag 30. Juni 2013 ausgewählt. Daraus wurde für jede Branche der Durchschnittslohn pro Beschäftigungstag errechnet, wobei ein Tag Teilzeitbeschäftigung wie ein halber Tag Vollzeitbeschäftigung gewertet wurde. Im Datenanhang ist die resultierende Zuteilung für jede Wirtschaftsunterklasse aufgelistet.</p>
Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn	<p>Für folgende Branchen gelten ab 01.01.2015 Ausnahmen vom Mindestlohn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau - Friseurhandwerk - Fleischwirtschaft - Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) - Textil- und Bekleidungsindustrie - Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (wegen Abgrenzungsproblemen nicht im Arbeitsmarktspiegel enthalten) <p>Die genauen Zeiträume, Lohnhöhen und Abgrenzungen finden sich im Datenanhang.</p>
Datenanhang	<p>Der Datenanhang findet sich auf der Homepage des Arbeitsmarktspiegels: www.iab.de/arbeitsmarktspiegel Er enthält weitergehende Informationen zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochrechnungsverfahren - Aggregationsebenen der Merkmalsgruppen - Ausgewählte Branchen - Abgrenzung der Wirtschaftszweige der ausgewählten Branchen - Branchen gruppiert nach Lohnniveau - Kreise gruppiert nach Lohnniveau
Datentool	<p>Die Daten des Arbeitsmarktspiegels werden im Datentool zur Verfügung gestellt, in denen Graphiken und Diagramme für ausgewählte Untergruppen automatisch erzeugt werden. Das Datentool kann durch folgenden Link aufgerufen werden: http://arbeitsmarktspiegel.iab.de/</p>

<p>Ebene</p>	<p>Im Datentool des Arbeitsmarktspiegels gibt es drei Auswahlebenen, um bestimmte Merkmalsausprägungen auszuwählen. Bei den Beständen sowie den Zu- und Abgängen ist der Aufbau sehr ähnlich. Für Beschäftigte wird zunächst ausgewählt, welche der verschiedenen Beschäftigungsformen betrachtet werden soll. Es muss genau eine Auswahl getroffen werden, z. B. ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Bei den Nichtbeschäftigten (Arbeitsmarktzustand 3 und Arbeitsmarktzustand 4) gibt es diese Unterscheidung nicht.</p> <p>Für die anschließende Unterteilung nach Merkmalen stehen zwei Merkmalsebenen zur Verfügung. Sie gestalten sich – bis auf kleine Ausnahmen – für alle Arbeitsmarktzustände gleich. Auf einer Ebene kann eine regionale Auswahl (Gesamt, Ost- und Westdeutschland, Bundesländer, Regionen nach Lohnniveau) erfolgen. Auf einer weiteren Ebene kann eine der Kategorien Alter, Geschlecht, Wirtschaftszweig, Beruf, Arbeitszeit, Staatsangehörigkeit oder Anforderungsniveau einzeln ausgegeben werden. Auf einer der beiden Ebenen kann eine Mehrfachauswahl von interessierenden Ausprägungen getroffen werden, auf der anderen Ebene lässt sich nur eine Ausprägung als Untergruppe wählen. Es können beispielweise mehrere Wirtschaftszweige miteinander verglichen und zusätzlich die Untersuchung auf Westdeutschland eingegrenzt werden.</p>
<p>Einheitliche Statistische Person</p>	<p>Die Bundesagentur für Arbeit hat einen Personenidentifikator entwickelt, durch den Personenkonten aus verschiedenen Datenquellen einander zugeordnet werden können. Dieser Identifikator wird als Einheitliche Statistische Person bezeichnet.</p> <p>Um im Arbeitsmarktspiegel über die Datenquellen aus Beschäftigungs-, Leistungs- und Arbeitslosenstatistik hinweg einen überschneidungsfreien Arbeitsmarktzustand zu generieren, wird dieses Konzept der Bundesagentur für Arbeit angewendet. Die Zuordnungen können sich durch nachträgliche Korrekturen über die Zeit ändern. In sehr geringem Umfang kommt es sowohl zu Personenzusammenlegungen als auch zu Splittungen, was zu marginalen Änderungen im Personenbestand führt.</p>
<p>Geringfügig entlohnte Beschäftigte⁶</p>	<p>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überschreitet. Bei Kombination einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einem Mini-Job bleibt dieser sozialversicherungsfrei.</p>

⁶ Übernommen aus dem Gesamtglossar der Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf> (Stand: 25.10.2017)

<p>Hochrechnung</p>	<p>Aufgrund des verzögerten Eingangs von Meldungen über Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug können Bestands- und Bewegungszahlen erst mit einer gewissen Wartezeit als vollständig betrachtet werden. Beschäftigungsdaten werden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach einer Wartezeit von sechs Monaten als endgültige Daten fixiert. Für die jeweils aktuellen Monate wird nach zwei und drei Monaten ein vorläufiger Datenbestand ermittelt. Um eine Einschätzung der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt für aktuelle Monate zu ermöglichen, werden die noch unvollständigen Bestandsdaten hochgerechnet. Allgemein wird bei einer Hochrechnung der unvollständige Bestand mithilfe eines Faktors korrigiert. Im Arbeitsmarktspiegel wird dieser Faktor mithilfe eines Regressionsverfahren mit Vergangenheitswerten ermittelt. Diese gibt Auskunft darüber, um welchen Faktor der unvollständige Bestand in der Vergangenheit vom endgültigen Bestand abweicht. Da der Grad der Untererfassung saisonal schwankt, wird jeder Monat nur mit seinem Vor- und Vorvorjahresmonat verglichen. Bei der Hochrechnung wird dann der unvollständige Bestand mit den geschätzten Faktoren multipliziert.</p> <p>Für die Hochrechnung von Zu-, Ab- oder Übergängen der Beschäftigten wird der mit zwei Monaten Wartezeit ermittelte Bestand mit dem nach drei Monaten ermittelten Bestand des Vormonats verglichen.</p>
<p>Indexierung</p>	<p>Durch die Indexierung einer Zeitreihe lassen sich Verläufe von zwei oder mehreren Untergruppen besser darstellen.</p> <p>Dies ist vor allem für den Vergleich von Reihen von Vorteil, die sich in ihrem Niveau stark unterscheiden. Hierzu wird ein Zeitpunkt bestimmt, zu dem für jede Zeitreihe der entsprechende Wert auf den Basiswert 100 gesetzt wird. Im Arbeitsmarktspiegel ist dies der 31.12.2013, ein Jahr vor Einführung des Mindestlohns. Die Werte zu anderen Zeitpunkten sind dann als prozentuale Abweichung im Vergleich zum Basiszeitpunkt zu interpretieren.</p> <p>Bei der Interpretation von indexierten Zeitreihen ist einerseits zu beachten, dass das Ausmaß der Schwankungen für kleinere Gruppen meist höher ausfällt und deshalb nicht zwangsläufig auf einen stärkeren Effekt geschlossen werden kann. Der sich darstellende Verlauf ist andererseits stark von der Wahl des Basiszeitpunkts abhängig. Insbesondere bei der Ausgabe von Differenzen zwischen Zu- und Abgängen ist eine Indexbildung nicht immer ratsam.</p>
<p>Integrierte Erwerbsbiographien</p>	<p>Die Integrierten Erwerbsbiographien (IEB) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung enthalten tagesgenaue Informationen zu Beschäftigung, Leistungsbezug, Arbeitssuche und Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Sie setzen sich aus den prozessproduzierten Daten aus dem Meldeverfahren der Sozialversicherung und aus den Geschäftsprozessen der Bundesagentur für Arbeit zusammen.</p>

Klassifikation der Berufe 2010	<p>Nähere Informationen zur Klassifikation finden sich unter: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_10414/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Systematik-Verzeichnisse/Systematik-Verzeichnisse.html</p>
Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008	<p>Nähere Informationen zur Klassifikation finden sich unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftklassifikationen/Content75/KlassifikationWZ08.html</p>
Konfidenzband	<p>Bei Hochrechnungen auf Basis vorläufiger Bestandsdaten wird ein Schwankungsbereich angegeben, in dem der endgültige Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit (95 %) liegt.</p>
Kreise gruppiert nach Lohnniveau	<p>Um einen Vergleich von Regionen mit unterschiedlich starker Mindestlohnbetreffenheit zu ermöglichen, wurde für jeden Kreis die durchschnittliche Lohnhöhe errechnet. Auf Basis dieses Wertes wurden die Kreise sortiert und in fünf Gruppen mit etwa gleicher Anzahl an Beschäftigten eingeteilt. Jede Gruppe steht damit für ein bestimmtes Lohnniveau, welches von „niedriges Lohnniveau“ bis „hohes Lohnniveau“ reicht.</p> <p>Zur Errechnung des regionalspezifischen Lohnniveaus wurden die Integrierte Erwerbsbiographien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung von 2013 verwendet. Dabei wurde das Bruttotagesentgelt für alle sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigten zum Stichtag 30. Juni 2013 ausgewählt. Daraus wurde für jeden Kreis der Durchschnittslohn pro Beschäftigungstag errechnet, wobei ein Tag Teilzeitbeschäftigung wie ein halber Tag Vollzeitbeschäftigung gewertet wurde. Im Datenanhang ist die resultierende Zuteilung für jeden Kreis aufgelistet.</p>
Kurzfristige Beschäftigung	<p>Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf maximal zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage (01.01.2015 bis 31.12.2018: drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage) begrenzt ist. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen werden zusammengerechnet, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. Das monatliche Arbeitsentgelt kann über der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro liegen, sofern die zeitlichen Grenzen nicht überschritten werden. Keine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt.</p>

<p>Leistungsbezug im SGB II⁷</p>	<p>Arbeitslosengeld II (Alg II) ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Dazu gehören folgende Teilleistungen:</p> <p>Leistungen aufgrund von Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung Alg II – Alg II RL)</p> <p>Leistungen für Unterkunft und Heizung (laufend und einmalig)</p> <p>Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (z. B. Mehrbedarf für werdende Mütter)</p> <p>einmalige Leistungen aufgrund unabweisbarer Bedarfe (§ 24 Abs. 1 SGB II; bis 31.12.2010 § 23 Abs. 1 SGB II – alte Fassung)</p> <p>Bis zum 31.12.2010 zählte auch der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (Zuschlag Alg) zu den Leistungen zum Lebensunterhalt.</p> <p>Nicht zum Arbeitslosengeld II zählen besondere Leistungssachverhalte wie z. B. Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit, Leistungen für Auszubildende oder Bedarfe für Bildung und Teilhabe.</p>
--	---

⁷ Übernommen aus dem Gesamtglossar der Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf> (Stand: 25.10.2017)

<p>Leistungsbezug im SGB III⁸</p>	<p>Ab 2005 sind die Leistungsarten nach dem SGB III in zwei Gruppen eingeteilt: Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung. Beide Gruppen sind im Bestand der Leistungsbeziehenden nach dem SGB III im Arbeitsmarktspiegel enthalten und werden wie folgt definiert.</p> <p>Arbeitslosengeld: Arbeitslosengeld (Alg) als Lohnersatzleistung wird Arbeitslosen anstelle des ausfallenden Arbeitsentgeltes gezahlt. Der Leistungsanspruch beträgt 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoarbeitsentgeltes. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 720 Kalendertage betragen. Anspruchsvoraussetzungen sind Arbeitslosigkeit, die Erfüllung der Anwartschaftszeit sowie die Arbeitslosmeldung bei einer Agentur für Arbeit. Darüber hinaus sind Arbeitslose verpflichtet, im Rahmen der Eigenbemühungen alle Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu nutzen.</p> <p>Arbeitslosengeld bei Weiterbildung: Zum 01.01.2005 wurde das Unterhaltsgeld (Uhg) mit dem Arbeitslosengeld zu einer Leistungsart zusammengelegt. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW) erhalten Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und sich in einer Weiterbildungsmaßnahme befinden. Arbeitslosigkeit ist für den Anspruch auf AlgW keine zwingende Voraussetzung, wenn diese alleine wegen der Weiterbildungsmaßnahme nicht erfüllt ist (da Teilnehmer während der Maßnahme nicht als Arbeitslose gezählt werden). Die Höhe des AlgW entspricht der des Arbeitslosengeldes.</p>
<p>Leistungsstatistik⁹</p>	<p>Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit ist unter anderem die Prüfung, Bewilligung und Zahlbarmachung von Leistungen nach dem SGB III und SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit ist dabei gesetzlich verpflichtet, eine Leistungsempfängerstatistik zu führen.</p> <p>In der Leistungsstatistik nach dem SGB III berichtet die Bundesagentur für Arbeit deshalb über Personen, die am statistischen Zähltag oder innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraums Anspruch auf finanzielle Leistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld haben.</p> <p>In der Leistungsstatistik nach dem SGB II (Grundsicherungsstatistik) berichtet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit über die Anzahl der hilfebedürftigen Personen und ihre Leistungen nach dem SGB II.</p>
<p>Lohnbranche</p>	<p>Siehe Branchen gruppiert nach Lohnniveau</p>

⁸ Übernommen aus dem Gesamtglossar der Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf> (Stand: 25.10.2017)

⁹ Übernommen aus den Kurzinformationen zu den Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Kurzinformationen/Kurzinformationen-Nav.html> (Stand: 25.10.2017)

Lohnregion	Siehe Kreise gruppiert nach Lohnniveau
Merkmal	<p>Um ein detailliertes Bild der Arbeitsmarktsituation in einzelnen Teilbereichen des Arbeitsmarktes zu gewinnen, können Auswertungen nach verschiedenen Merkmalen differenziert werden. Im Arbeitsmarktspiegel werden folgende Merkmale verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungsform - Geschlecht - Altersgruppen - Regionalinformationen - Wirtschaftsabschnitt - Berufshauptgruppe - Arbeitszeit - Anforderungsniveau - Staatsangehörigkeit <p>Summiert man die Bestände oder Veränderungen über alle dargestellten Untergruppen auf, so ergibt sich nicht immer genau der Wert, der für die übergeordnete Ebene ausgewiesen ist. Grund hierfür ist zum einen, dass für manche Personen keine oder ungültige Angaben zu einem Merkmal vorliegen und diese bei der Auszählung nach diesem Merkmal unberücksichtigt bleiben. Zum anderen gibt es Untergruppen, die aufgrund ihrer geringen Größe entweder grundsätzlich nicht ausgewiesen werden oder die in einzelnen Kombinationen nicht dargestellt werden können.</p>
Monatsmaterial	Siehe Wartezeit . Als 2-, 3-, oder 6-Monatsmaterial wird ein Datenauszug zu einem Stichtag bezeichnet, der nach zwei, drei oder sechs Monaten Wartezeit bereitgestellt wird.
Nichtbeschäftigung	Nichtbeschäftigung ist ein Obergriff für Arbeitsmarktzustand 3 und Arbeitsmarktzustand 4 im Arbeitsmarktspiegel (siehe Arbeitsmarktzustand)
Regressionsverfahren	Bei einer Regression wird geschätzt, wie eine interessierende Größe von einem oder mehreren Einflussfaktoren abhängt. Im Arbeitsmarktspiegel ist die interessierende Größe der Bestand, Zu-, Ab- oder Übergang eines aktuellen Monats. Diese Größe ist unbekannt und wird auf Basis des 2- oder 3-Monatswerts hochgerechnet. Um den Zusammenhang zu schätzen, werden in der Vergangenheit beobachtete Werte genutzt. Weitere Informationen zum verwendeten Regressionsverfahren finden sich im Datenanhang .

Saisonbereinigung	<p>Der saisonbereinigte Wert liefert eine Schätzung des um saisonale Schwankungen bereinigten Verlaufs, stellt also keine tatsächlichen Bestände oder Bewegungen am Arbeitsmarkt dar, sondern den gedachten Verlauf, den die Beschäftigungsentwicklung aufweisen würde, wenn es keine saisonal schwankende Beschäftigung gäbe. Zur Saisonbereinigung wird das vom U.S. Census Bureau entwickelte Verfahren X13-ARIMA verwendet.</p> <p>Die Saisonbereinigung wird dabei für jede Untergruppe und für alle ausgewiesenen Statistiken (Bestände, Zugänge, Abgänge, Übergänge) separat durchgeführt. Aus diesem Grund stimmen die Randsummen von Untergruppen nicht mit dem saisonbereinigten Wert der Oberkategorie überein. Zudem ist auch die Differenz zwischen Zu- und Abgängen nicht mit der saisonbereinigten Differenz zwischen den Beständen zweier aufeinanderfolgender Monate vergleichbar.</p>
SGB II	<p>Das zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) regelt die Grundsicherung für Arbeitsuchende (siehe Leistungsbezug im SGB II).</p>
SGB III	<p>Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) enthält u. a. Regelungen zur Arbeitsförderung (siehe Leistungsbezug im SGB III).</p>

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte¹⁰	<p>Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende, - Altersteilzeitbeschäftigte, - Praktikanten, - Werkstudenten, <p>Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden,</p> <p>Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (seit der Revision im August 2014),</p> <p>Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (seit der Revision im August 2014) sowie</p> <p>Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten (seit der Revision im August 2014).</p> <p>Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt werden im Rahmen der Beschäftigungsstatistik die geringfügig Beschäftigten, da für diese nur pauschale Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind.</p> <p>Nicht einbezogen sind zudem Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).</p>
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung	<p>Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann ein weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis versicherungsfrei ausgeübt werden. Eine Versicherungspflicht kann auch dadurch entstehen, dass durch Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro überstiegen wird.</p> <p>Da dieser Personenkreis nicht eindeutig einer Beschäftigungsform zugewiesen werden kann, wird sie im Arbeitsmarktspiegel als gesonderte Gruppe dargestellt.</p>
Staatsangehörigkeit	<p>Anhand dieses Merkmals lässt sich zwischen Personen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheiden.</p>

¹⁰ Übernommen aus dem Gesamtglossar der Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf> (Stand: 25.10.2017)

Stichtagsverschiebung	<p>Die Stichtagsverschiebung ist dem integrierten Konzept des Arbeitsmarktspiegels geschuldet. Der Arbeitsmarktspiegel basiert zwar auf den gleichen Datenquellen wie die Datenprodukte der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, diese bestehen jedoch aus einer Reihe von eigenständigen Säulen. Dabei werden unter anderem uneinheitliche Stichtage und Berichtszeiträume vereinheitlicht.</p> <p>Zur Vereinheitlichung der Berichtszeiträume wurden die Daten der Arbeitslosenstatistik und Leistungsstatistik im SGB II und SGB III an die Berichtszeiträume der Beschäftigungsstatistik angepasst, da für den Arbeitsmarktspiegel eine größtmögliche Übereinstimmung mit der Beschäftigungsstatistik angestrebt wird. Deshalb wird der dort verwendete Stichtag, der jeweils um die Monatsmitte herum variiert, wie in der Beschäftigtenstatistik auf den Monatsletzten verlegt. Diese Stichtagsverschiebung um zwei Wochen bedeutet allerdings auch, dass man gezwungen ist, einen gegenüber der Statistik der Bundesagentur für Arbeit mindestens um einen Monat aktuelleren Datenstand zu verwenden.</p>
Stock-Flow Modell	<p>Im Arbeitsmarktspiegel wird zur Berechnung von Zu-, Ab- oder Übergängen ein Stock-Flow-Datenmodell verwendet. Hierbei werden Bewegungen am Arbeitsmarkt als die Unterschiede zwischen zwei Ist-Zuständen, hier jeweils dem Monatsletzten, berechnet. Dadurch passen berechnete Bestände und Bewegungen zusammen (z. B. kann der aktuelle Bestand aus dem letztmonatigen Bestand und der Differenz aus Zu- und Abgängen errechnet werden).</p>
Übergänge	<p>Übergänge sind Veränderungen hinsichtlich der Beschäftigungsform oder gemeldeter Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug. Als Übergänge werden Personen gezählt, die zwar in zwei aufeinanderfolgenden Monaten in der Datenbasis auftauchen, bei denen sich aber Änderungen hinsichtlich der Beschäftigungsform oder des Arbeitsmarktzustand ergeben. Beispielsweise wird ausgewiesen, wie viele Personen im Vergleich zum Vormonat von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergegangen sind oder wie viele Personen aus Arbeitslosigkeit heraus eine Beschäftigung aufgenommen haben (siehe auch Bewegungen).</p>

<p>Wartezeit</p>	<p>Als Wartezeit bezeichnet man in der amtlichen Arbeitsmarktstatistik den Zeitraum, der bis zur Ermittlung des Datenstands gewartet wird, um auch nachträgliche Meldungen registrieren zu können. Bei den Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung, auf denen die Beschäftigungsstatistik beruht, kann den Sozialversicherungsträgern ein neues Beschäftigungsverhältnis im Normalfall mit einer Verzögerung von bis zu sechs Wochen gemeldet werden, die Frist zur Abgabe der Jahresmeldung endet seit 2014 am 15. Februar (davor: 15. April). In der Beschäftigungsstatistik wird der jeweilige Stichtagsbestand mit einer Wartezeit von sechs Monaten fixiert, da erst dann von einem ausreichenden Datenbestand ausgegangen wird. Um auch aktuelle Zahlen zur Arbeitsmarktentwicklung bereitstellen zu können, werden zusätzlich nach zwei und drei Monaten vorläufige Bestandszahlen ermittelt und hochgerechnet.</p> <p>Bei Daten zu Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug gilt der Datenbestand bereits früher als vollständig. Im Arbeitsmarktspiegel werden die Daten abweichend zur amtlichen Statistik erst nach einer dreimonatigen Wartezeit fixiert. Zusätzlich wird in den aktuellen Monaten ein vorläufiger Datenstand nach zwei Monaten ermittelt.</p> <p>Da die Einteilung einer Person in einen der vier Arbeitsmarktzustände von Informationen aus allen vier Quellen abhängt, stehen endgültige Zahlen für die beiden Zustände von Nichtbeschäftigung (SGB-II-Leistungsbezug, Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug im SGB III) auch erst mit einer Wartezeit von sechs Monaten zur Verfügung. Daten zu Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug gelten zwar nach drei Monaten als vollständig, jedoch kommt es bis zum endgültigen Stand nach sechs Monaten zu geringfügigen Verschiebungen, wenn nachträglich Änderungen hinsichtlich der Beschäftigungssituation gemeldet werden. Besteht eine Beschäftigung, wird die Person den Arbeitsmarktzuständen 1 oder 2 zugeordnet. Wird nachträglich bekannt, dass keine weitere Beschäftigung besteht, kann eine Person aus der Gruppe der Beschäftigten oder beschäftigten Leistungsbeziehenden zum Arbeitsmarktzustand 3 oder 4 hinzugerechnet werden.</p>
<p>Wirtschaftsabschnitt</p>	<p>Im Basismodul des Arbeitsmarktspiegels werden zur Auswahl die Wirtschaftsabschnitte (siehe auch Wirtschaftszweig) dargestellt. Die Einteilung der Wirtschaftsabschnitte findet sich im Datenanhang.</p>

Wirtschaftszweig	<p>Der Wirtschaftszweig wird in der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 definiert. Diese teilt sich dabei in fünf Gliederungsebenen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsabschnitt - Wirtschaftsabteilung (2-Steller) - Wirtschaftsgruppe (3-Steller) - Wirtschaftsklasse (4-Steller) - Wirtschaftsunterklasse (5-Steller) <p>Für die im Arbeitsmarktspiegel näher betrachteten Branchen (Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn, Ausgewählte Niedriglohnbranchen, Branchen gruppiert nach Lohnniveau) wurden feingliedrigere Ebenen der Wirtschaftszweige verwendet. Diese finden sich im Datenanhang.</p>
Zeitraum	<p>Der Darstellungszeitraum des Arbeitsmarktspiegels erstreckt sich von Januar 2012 bis Juli 2017. Für April bis Juli 2017 liegen noch keine endgültigen Daten vor. Für diese Monate werden Hochrechnungen durchgeführt, sofern Qualitätsindikatoren dem nicht entgegenprechen. Werden diese nicht eingehalten, finden sich im Datentool keine Werte ab April 2017 und die ausgewählte Zeitreihe endet im März 2017.</p>
Zugänge	Siehe Bewegungen

Impressum

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
Regensburger Straße 100,
90478 Nürnberg

Autoren

- Philipp vom Berge
- Steffen Kaimer
- Silvina Copestake
- Johanna Eberle
- Wolfram Klosterhuber

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Website

www.iab.de

Bezugsmöglichkeit

www.iab.de/arbeitsmarktspiegel

Kontakt

Forschungsdatenzentrum (FDZ)
der Bundesagentur für Arbeit
im Institut für Arbeitsmarkt-
und Berufsforschung,
Regensburger Str. 100,
90478 Nürnberg

E-Mail: iab.fdz@iab.de

Telefon: +49 911 179-1752